

## **Reglement für den Dr. Daniel Schuhmann Fonds**

Vom 09. Mai 2017

Gestützt auf § 5 der Finanzordnung vom 15. November 2001 sowie auf § 11 lit. j des Universitätsstatuts vom 3. Mai 2012 erlässt das Rektorat das folgende Reglement:

### **1. Bezeichnung und Zweck**

Unter dem Namen „Dr. Daniel Schuhmann Fonds“ besteht ein universitärer Fonds, der in unmittelbar vor seinem Tod verfügt Schenkungen in der Höhe von Sfr. 75.000,00 von Dr. Daniel Schuhmann (1982 – 2016 sowie in Zuwendungen seines Vaters, Dipl. Ing. Hugo Schuhmann, in der Höhe von 25.000,00 gründet.

Schenkungen und Zuwendungen sind mit der Auflage verbunden, die Mittel zur Unterstützung von Studierenden und Doktorierenden der Ur- und Frühgeschichtlichen, der Provinzialrömischen, der Prähistorischen und Naturwissenschaftlichen, der Klassischen Archäologie sowie der Neueren Allgemeinen Geschichte, welche aus Syrien oder anderen Ländern des Nahen Ostens stammen, einzusetzen.

Ebenfalls möglich ist eine paritätische Subventionierung von Exkursionen mit Studierenden und Doktorierenden der Fachbereiche Ur- und Frühgeschichtliche und Provinzialrömische Archäologie, Prähistorische und Naturwissenschaftliche Archäologie, Klassische Archäologie sowie Neuere Allgemeine Geschichte.

### **2. Fondsvermögen**

Die Anlage des Fondsvermögens erfolgt gemäss Anlagereglement der Universität. Alle Anlageentscheide werden gemäss dem Anlagereglement an die Anlagekommission der Universität delegiert.

Zur Verfolgung des Fondszwecks können sowohl die Erträge als auch das Fondsvermögen verwendet werden.

Die administrativen Aufgaben werden durch die Verwaltung des Departements Altertumswissenschaften (DAW) wahrgenommen.

### **3. Zusammensetzung und Wahl der Fondskommission**

Einziges Organ des Fonds ist die vom Rektorat gewählte, mindestens drei Mitglieder umfassende Fondskommission, in der Angehörige von Dr. Daniel Schuhmann, die Universität Basel bzw. das Department Altertumswissenschaften und die Vindonissa-Professur sowie die Römerstadt Augusta Raurica vertreten sind.

Die Amtsdauer der Mitglieder der Fondskommission beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Die Fondskommission bestimmt aus ihrer Mitte eine Präsidentin bzw. einen Präsidenten. Darüber hinaus konstituiert sie sich selbst.

#### **4. Aufgaben der Fondskommission**

Die Fondskommission bestimmt über die Verwendung der Fondsmittel im Rahmen des Fondszwecks. Darüber hinaus übt sie alle Kompetenzen aus, die nicht ausdrücklich anderen universitären Stellen übertragen sind.

Die Fondskommission bestimmt im Rahmen des Unterschriftenreglements der Universität Basel die zeichnungsberechtigten Personen. Diese müssen nicht Mitglieder der Fondskommission sein. Es gilt das Prinzip der Doppelunterschrift.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Ausführung ihrer Beschlüsse kann die Fondskommission weitere Personen beiziehen beziehungsweise Gremien einsetzen.

#### **5. Reglementsänderung**

Die Fondskommission kann dem Rektorat unter Wahrung des Fondszweckes Änderungen des Reglements beantragen.

#### **6. Aufhebung des Fonds**

Der Fonds wird aufgehoben, wenn sein Zweck unerreichbar geworden ist oder die finanziellen Mittel erschöpft sind.

Die Fondskommission entscheidet über die Weiterverwendung eines allfälligen Restvermögens und bevorzugt dabei möglichst verwandte Forschungsbereiche innerhalb der Universität Basel.

Rektoratsbeschluss Nr.: 17.05.62

---

#### **Vorschlag bzw. Antrag an das Rektorat betreffend Wahl in die Fondskommission**

- dipl.-ing. Hugo Schuhmann (als Vollstrecker des Wunschs von Dr. Daniel Schuhmann)
- cand. med. Anna Kaucher (als Vertraute von Dr. Daniel Schuhmann)
- lic. phil. I Frank Fässler (als Geschäftsleiter des Departements Altertumswissenschaften)
- lic. phil. I Sandra Ammann (als Vertreterin der Römerstadt Augusta Raurica)
- Prof. Dr. Peter-A. Schwarz (als Inhaber der Vindonissa-Professur)